

## Anlage 1 zu § 12a Abs. 2

### Studierendendaten für den Datenverbund

#### 1. Auswahl aus der Evidenz der Studierenden an den Pädagogischen Hochschulen

1.1 Für eine Volllieferung an den Datenverbund sind alle Studien,

- deren Zulassungsdatum sich auf das betreffende Semester bezieht oder
- deren Beginndatum oder Beendigungsdatum im betreffenden Semester liegt oder
- zu denen für das betreffende Semester eine Inskription oder eine Beurlaubung vorliegt,

sowie die Personen- und Studienbeitragsdatensätze der Studierenden dieser Studien auszuwählen.

1.2 Nachlieferungen von Neuzulassungen haben Personen-, Studien- und Studienbeitragsdatensätze, andere Nachlieferungen jedenfalls Personen- und Studiendatensätze zu enthalten.

1.3 Die Basislieferung hat die unter dem Blickwinkel des nächstfolgenden Semesters aufbereiteten Personen-, Studien- und Studienbeitragsdatensätze aller Studierenden zu enthalten, die zum Zeitpunkt der Basislieferung ein Studium mit aufrechter Zulassung an der zur Verfügung stehenden Pädagogischen Hochschule aufweisen.

#### 2. Aufbau der Datensätze

Die Daten einer oder eines Studierenden bestehen aus dem Personendatensatz, dem Studienbeitragsdatensatz und zugeordneten Studiendatensätzen.

##### 2.1 Aufbau der Personendatensätze

Lfd.Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Matrikelnummer	
2	meldende Pädagogische Hochschule	codiert (§ 12)
3	Familienname bzw. Nachname	
4	Vorname/n	
5	Geburtsdatum (JJJJMMTT)	
6	Staatsangehörigkeit	codiert (§ 12)
7	Geschlecht	M/W
8	akademische/r Grad/e vor dem Namen	
9	akademische/r Grad/e nach dem Namen	
10	Staat der Anschrift am Heimatort	codiert (§ 12)
11	Postleitzahl der Anschrift am Heimatort	
12	Heimatort	
13	Straße Hausnummer/Stiege/Stock/ Tür-Nr.	
14	Staat der Zustelladresse	codiert (§ 12)
15	Postleitzahl der Zustelladresse	
16	Ort der Zustelladresse	
17	Straße, Hausnummer/Stiege/Stock/ Tür-Nr.	
18	C/O-Name	
19	Sozialversicherungsnummer/Ersatzkennzeichen	
20	Bezugssemester	
21	Studienbeitragsstatus	codiert (§ 12)
22	E-Mail-Adresse	

##### 2.2 Aufbau der Studienbeitragsdatensätze

Lfd.Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Matrikelnummer	
2	meldende Pädagogische Hochschule	codiert (§ 12)
3	Beitragssemester	
4	Bezahlungsstatus	3.3
5	Vorschreibung Studienbeitrag	

6	Vorschreibung Studierendenbeitrag	
7	Vorschreibung Sonderbeitrag	
8	Valutadatum der Vorschreibung	Entspricht Zahlungsfrist auf Erlagschein
9	Nachforderung Studienbeitrag	
10	Nachforderung Studierendenbeitrag	
11	Nachforderung Sonderbeitrag	
12	Valutadatum der Nachforderung	Entspricht Zahlungsfrist auf Erlagschein
13	Druckauftrag für Erlagschein	
14	Datum des Druckauftrages (JJJJMMTT)	
15	Ist-Betrag	
16	letztes Buchungsdatum (JJJJMMTT)	
17	Studienbeitragskonto der Pädagogischen Hochschule	IBAN und BIC

### 2.3 Aufbau der Studiendatensätze

Lfd.Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Matrikelnummer	
2	meldende Pädagogische Hochschule	codiert (§ 12)
3	Bezugssemester	
4	Kennzeichnung Studiengesetz	siehe 3.4
5	Pädagogische Hochschule der Zulassung bzw. bei gemeinsam eingerichteten Studien gem. § 9 Pädagogische Hochschule oder Universität der Zulassung	codiert (§ 12)
6	Studienkennzahl 1 (Position 3 bis 5)	codiert (§ 12)
7	Studienkennzahl 2 (Position 6 bis 8)	codiert (§ 12)
8	Studienkennzahl 3 (Position 9 bis 11)	codiert (§ 12)
9	weitere Pädagogische Hochschule gem. § 11 bzw. Lehrverbund gem. § 9	codiert (§ 12)
10	Antrags-, Zulassungs- oder Beginndatum (JJJJMMTT)	siehe 3.5
11	Form der allgemeinen Universitätsreife	codiert (§ 12)
12	Datum der allgemeinen Universitätsreife (JJJJMM)	siehe 3.1
13	Ausstellungsstaat der allgemeinen Universitätsreife	codiert (§ 12)
14	Zulassungstatus	siehe 3.6
15	Anfängerkennzeichen für Fach-1	siehe 3.7
16	Anfängerkennzeichen für Fach-2	siehe 3.7
17	Inskription	siehe 3.8
18	Mobilitätsprogramm	codiert (§ 12), 3.2
19	Gastland des Aufenthaltes	codiert (§ 12)
20	Beendigungsdatum (JJJJMMTT)	siehe 3.9

### 3 Feldinhalt

Die Felder 1 bis 7, 10, 12, 14 bis 17, 19, 20 und 21 des Personendatensatzes dürfen nicht leer übergeben werden; bei einem Heimatort in Österreich darf auch Feld 11 nicht leer übergeben werden. Die Felder 1 bis 13 des Studienbeitragsdatensatzes und die Felder 1 bis 5 und 9 bis 13 des Studiendatensatzes dürfen nicht leer übergeben werden.

3.1 Bei der Codierung der allgemeinen Universitätsreife mit „35“ und „98“ ist dieses Feld mit „000000“, bei der Codierung der allgemeinen Universitätsreife mit „99“ mit „999999“ zu besetzen.

3.2 Bei Vorliegen des Beitragsstatus M, S oder C ist das für den Erlass des Studienbeitrages maßgebliche Mobilitätsprogramm samt Gastland des Auslandsaufenthaltes anzugeben. Bei Vorliegen eines anderen Beitragsstatus ist die der Pädagogischen Hochschule bekannte Teilnahme der oder des Studierenden an einem internationalen Mobilitätsprogramm samt Gastland ab einer Mindestdauer von zwei Wochen anzugeben. Beginnt die Teilnahme in den Semester- oder Sommerferien, ist sie dem nachfolgenden Semester zuzuordnen.

- 3.3 Zu verwenden sind die Codes
- 0 vorgeschrieben
  - 1 Betrag nicht ordnungsgemäß
  - 2 zu spät bezahlt
  - 7 bezahlt „so gut wie“
  - 8 bezahlt an anderer Bildungseinrichtung
  - 9 ordnungsgemäß bezahlt

3.4 Ordentliche Studien auf Grund von Studienplänen gemäß Hochschulgesetz 2005 sind mit „H“, ordentliche Studien nach Studienvorschriften aus der Zeit vor Inkrafttreten des Hochschulgesetzes 2005 sind mit „A“ zu kennzeichnen. Gemeinsam mit Universitäten eingerichtete Studien (§ 9) sind mit „L“ zu kennzeichnen, ebenso die im Lehrverbund angebotenen Erweiterungsstudien.

3.5 In Verbindung mit Zulassungsstatus V ist das Datum des Zulassungsantrages, in Verbindung mit Zulassungsstatus B das Zulassungsdatum anzugeben. In Verbindung mit dem Zulassungsstatus F ist im Regelfall das Zulassungsdatum anzugeben, sofern jedoch die Information über verschiedene Phasen eines Studiums getrennt gespeichert wird und zu Beginn der Studienphase keine Zulassung (§ 50 Hochschulgesetz 2005) vorliegt, ist das Beginndatum der jeweiligen Studienphase anzugeben.

- 3.6 Zu verwenden sind die Codes
- V Antrag auf Zulassung
  - B Zulassung zum Studium (neu oder nach Erlöschen der Zulassung)
  - F Zulassung zum Studium ist aufrecht (nicht erloschen)
  - X Studienzulassung ist erloschen

Eine Studienänderung ohne Zulassungscharakter (z. B. Wechsel des Studienzweiges, Unterstellung unter die neu geltenden Studienvorschriften) an derselben Pädagogischen Hochschule ist mit „F“ zu kennzeichnen. Bei Mitbelegungen ist der Zulassungsstatus immer mit „F“ anzugeben.

3.7 „Anfängerkennzeichen für Fach-1“ entspricht allen Einfachstudien, dem ersten Studienfach des Studiums; „Anfängerkennzeichen für Fach-2“ entspricht dem zweiten Studienfach bzw. Studienteiles.

Das Anfängerkennzeichen „A“ ist im Semester der Zulassung entsprechend der Anordnung der Studienkennzahlen bei jedem Fach zu setzen, zu dem es an dieser Pädagogischen Hochschule kein Vorstudium gibt. In den folgenden Semestern des Studiums bleiben diese Felder leer.

Ein Vorstudium liegt vor, wenn an dieser Pädagogischen Hochschule bereits in einem früheren Semester eine Zulassung zu einem Studium erfolgte, in dem dieses Fach enthalten war. Bei einem Studium sind die Voraussetzungen für ein allfälliges Anfängerkennzeichen für jedes Studienfach bzw. den Studienteil gesondert zu prüfen.

3.8 Das Feld ist mit dem Buchstaben „I“ zu besetzen, wenn die oder der Studierende im aktuellen Semester zu diesem Studium zugelassen wurde oder die Fortsetzung des Studiums gemeldet hat. Das Feld ist mit „A“ zu besetzen, solange die oder der Studierende die Fortsetzung des Studiums bei gleichzeitigem Auslandsaufenthalt unter Anwendung von § 71 Abs. 1 Z 1 des Hochschulgesetzes 2005 gemeldet hat. In Semestern einer Beurlaubung ist das Feld mit „U“ zu besetzen.

3.9 Das Feld ist mit dem Datum des Erlöschens der Zulassung, jedoch bei Studienänderungen ohne Zulassungscharakter mit dem Datum der Beendigung dieser Studienphase zu besetzen.

## Anlage 2 zu § 12a Abs. 3

### Prüfungsdaten für den Datenverbund

#### 1. Auswahl aus der Evidenz der Studierenden und der Prüfungen

Die Prüfungsdaten für den Datenverbund umfassen:

**1.1 Datensätze über die Prüfungsaktivität**, welche Stundenmengen abgelegter Prüfungen, Stundenmengen abgelegter Prüfungen mit positiver Beurteilung und Mengen von ECTS-Credits enthalten, die den Studierenden auf Grund positiver Beurteilung von Prüfungen und von wissenschaftlichen Arbeiten zuerkannt wurden, und

**1.2 Datensätze über vollständig erfolgreich abgelegte Prüfungen**, die ein Studium oder einen Studienabschnitt eines Studienganges, einen Hochschullehrgang oder einen Lehrgang ab 30 ECTS-Credits abschließen.

## 2. Aufbau der Datensätze

### 2.1 Aufbau des Datensatzes zur Prüfungsaktivität

Lfd.Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Matrikelnummer	
2	meldende Pädagogische Hochschule	codiert (§ 12)
3	Berichtssemester	
4	Kennzeichnung Studiengesetz	siehe 3.1
5	Kennzeichnung des Studiums	
6	Semesterzahl Fach-1	siehe 3.2
7	Semesterzahl Fach-2	siehe 3.2
8	Semesterwochenstundenzahl Fach-1	siehe 3.3.1, 3.3.3
9	Semesterwochenstundenzahl Fach-2	siehe 3.3.2
10	Semesterwochenstundenzahl mit positiver Beurteilung Fach-1	siehe 3.3.1, 3.3.3
11	Semesterwochenstundenzahl mit positiver Beurteilung Fach-2	siehe 3.3.2
12	ECTS-Credits Fach-1	siehe 3.3.1, 3.3.3
13	ECTS-Credits Fach-2	siehe 3.3.2

### 2.2 Aufbau des Datensatzes zu Abschlüssen von Studien und Studienabschnitten

Lfd.Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Matrikelnummer	
2	meldende Pädagogische Hochschule	codiert (§ 12)
3	Berichtssemester	
4	Kennzeichnung Studiengesetz	siehe 3.1
5	Pädagogische Hochschule der Zulassung bzw. bei gemeinsam eingerichteten Studien gem. § 9 Pädagogische Hochschule oder Universität der Zulassung	codiert (§ 12)
6	Studienkennzahl 1 (Position 3 bis 5)	codiert (§ 12)
7	Studienkennzahl 2 (Position 6 bis 8)	codiert (§ 12)
8	Studienkennzahl 3 (Position 9 bis 11)	codiert (§ 12)
9	weitere Pädagogische Hochschule gem. § 11 bzw. Lehrverbund gem. § 9	codiert (§ 12)
10	Studienabschnitt (Fach-1)	siehe 3.4 bis 3.8
11	Studienabschnitt (Fach-2)	siehe 3.4 bis 3.8
12	Abschlussdatum (JJJMMTT) 1. Abschnitt (Fach-1)	siehe 3.4 bis 3.7
13	Abschlussdatum (JJJMMTT) 1. Abschnitt (Fach-2) oder 2. Abschnitt (Fach-1)	siehe 3.4 bis 3.7
14	Abschlussdatum (JJJMMTT) letzter Abschnitt (Fach-1)	siehe 3.4 bis 3.7
15	Abschlussdatum (JJJMMTT) letzter Abschnitt (Fach-2)	siehe 3.4 bis 3.7
16	Abschlussdatum (JJJMMTT) sonstiger Abschluss	siehe 3.4 bis 3.7

## 3. Feldinhalt

Die Felder 1 bis 4 sowie 11 des Datensatzes zur Prüfungsaktivität dürfen nicht leer übergeben werden. Ferner ist Feld 6 bei Studien mit Zulassung an dieser Pädagogischen Hochschule ein Pflichtfeld.

Die Felder 1 bis 5, 9 oder 10 und zumindest eines der Felder 11 bis 15 des Datensatzes zu abschließenden Prüfungen dürfen nicht leer übergeben werden.

3.1 Ordentliche Studien auf Grund von Studienplänen gemäß Hochschulgesetz 2005 sind mit „H“, ordentliche Studien nach Studienvorschriften aus der Zeit vor Inkrafttreten des Hochschulgesetzes 2005 sind mit „A“ zu kennzeichnen. Gemeinsam mit Universitäten eingerichtete Studien (§ 9) sind mit „L“ zu kennzeichnen.

### 3.2 Semesterzahl

Die erreichte Zahl fortgesetzt gemeldeter Semester einschließlich des Berichtsemesters ist im Regelfall in das erste zweistellige Feld einzutragen (Semesterzahl Fach-1).

Bei kombinationspflichtigen Studien entspricht Semesterzahl Fach-1 dem ersten Studienfach und Semesterzahl Fach-2 dem zweiten Studienfach bzw. dem Studienteil.

3.3.1 Die Semesterstundenzahl und die ECTS-Credits sind im Regelfall in die Felder 8, 10 und 12 einzutragen.

3.3.2 Bei kombinationspflichtigen Studien sind die Semesterstundenzahl und die ECTS-Credits für das erste Studienfach in die Felder 8, 10 und 12 und jene für das zweite Studienfach bzw. den Studienteil in die Felder 9, 11 und 13 einzutragen.

3.3.3 Masterarbeiten sind mit 6 anzusetzen.

3.4 Die Besetzung der Felder 10 bis 16 steht in direktem Zusammenhang. Der Zusammenhang wird im so genannten Prüfungsvektor, einem Feld mit fünf Positionen aus der Datei der Studienkennzahlen abgebildet. Der Prüfungsvektor für ein bestimmtes Studium ist positionsgetreu aus den Werten des Felds „Abschluss-Codes“ der ersten Kennzahl der Studienkennung zu ermitteln.

3.5 Für die Besetzung der Felder 9 und 10 sind nur jene Werte aus Z 3.8 zulässig, die im Prüfungsvektor ermittelt wurden.

3.6 Für kombinationspflichtige Studien, die an zwei Pädagogischen Hochschulen betrieben werden, gilt für Z 3.4 und 3.5 die Einschränkung, dass für die Bildung des Prüfungsvektors und für die Besetzung der Felder 10 und 11 von jeder der beteiligten Pädagogischen Hochschulen nur jenes Fach (und damit jene Position) heranzuziehen ist, die dem eigenen Studienangebot entspricht. Die Felder, die der anderen Pädagogischen Hochschule zuzuordnen sind, bleiben grundsätzlich leer.

3.7 Unter Berücksichtigung der Beziehung zwischen den Studienkennzahlen und den korrespondierenden Positionen im Prüfungsvektor ergibt sich für jeden Abschnittscode eindeutig die Position jenes Feldes, in welchem das Datum einer konkreten das Studium oder einen Studienabschnitt abschließenden Prüfung (Studienleistung) zu setzen ist. Die Datumsfelder der das Studium oder einen Studienabschnitt abschließenden Prüfungen (Studienleistungen) werden entsprechend dem Studienfortschritt besetzt, bis die Zulassung zu diesem Studium erloschen ist; Prüfungsdaten, die bereits in früheren Semestern zur Verfügung gestellt wurden, sind auch bei weiteren Meldungen in den Daten anzuführen. Ist die Position 5 im Prüfungsvektor besetzt, so ist das Datum in Feld 16 das Abschlussdatum des Studiums; ansonsten wird das Studium mit der Angabe des Datums in Feld 14 abgeschlossen.

3.8 Für die Felder 10 und 11 sind folgende Werte mit den angegebenen Bedeutungen vorgesehen:

leer: noch keine das Studium oder einen Studienabschnitt abschließende Prüfung (Studienleistung) oder (bei Feld 11) für dieses Studium keine Angabe erlaubt

R den 1. Studienabschnitt abschließende Prüfung eines ordentlichen Studiums mit mehreren Abschnitten (z. B. 1. Diplomprüfung)

W den 2. Studienabschnitt abschließende Prüfung eines ordentlichen Studiums mit drei Abschnitten (z. B. 2. Diplomprüfung)

S abschließende Prüfung (Studienleistung) eines ordentlichen Studiums, unabhängig von der Zahl der Abschnitte (letzte Diplomprüfung, Bachelor- oder Masterprüfung, Approbation der wissenschaftlichen/künstlerischen Abschlussarbeit)

U Abschlussprüfung eines Lehrganges, Abschluss eines Erweiterungsstudiums

Bei den Codes R, W und S überschreibt der im Studienverlauf jeweils höherwertige den niedrigerwertigen.

**Anlage 3**  
**zu § 12a Abs. 4**

**Daten über Studienberechtigungsprüfungen für den Datenverbund****1. Aufbau der Datensätze**

<b>Lfd.Nr.</b>	<b>Feldinhalt</b>	<b>Anmerkungen</b>
1	laufende Nummer des Studienberechtigungsfalles an der Pädagogischen Hochschule	
2	Matrikelnummer	siehe 2.1
3	meldende Pädagogische Hochschule	codiert (§ 12)
4	Sozialversicherungsnummer/Ersatzkennzeichnung	
5	Geburtsdatum (JJJJMMTT)	
6	Geschlecht	M/W
7	Staatsangehörigkeit	codiert (§ 12)
8	Studienrichtungsgruppe für die Studienberechtigung bzw. Studienkennzahl 1 (Position 3 bis 5) des beantragten Studiums	codiert (§ 12)
9	Studienrichtungsgruppe für die Studienberechtigung bzw. Studienkennzahl 2 (Position 6 bis 8) des beantragten Studiums	codiert (§ 12)
10	Studienrichtungsgruppe für die Studienberechtigung bzw. Studienkennzahl 3 (Position 9 bis 11) des beantragten Studiums	codiert (§ 12)
11	Datum des Antrages auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung (JJJJMMTT)	
12	Datum der Studienberechtigungsprüfung (JJJJMMTT)	

**2. Feldinhalt**

Die Felder 1 bis 8 und 11 dürfen nicht leer übergeben werden.

2.1 Besitzt die Bewerberin (Kandidatin) oder der Bewerber (Kandidat) keine Matrikelnummer, ist „0000000“ und ab dem Studienjahr 2017/18 „00000000“ anzugeben.

